

Satzung

der

Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)

Waldverein „Teetz-Karnzower-Heide“

12. März 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	Seite 3 – 4
2. Satzung FBG Waldverein	Seite 5 – 13
3. Gesellschaftsvertrag GbR Waldgemeinschaft	Seite 14 – 16
4. Vereinbarung zwischen GbR Waldgemeinschaft und FBG Waldverein	Seite 17
5. Beitrittserklärung GbR Waldgemeinschaft	Seite 18
6. Beitrittserklärung FBG Waldverein	Seite 19

Präambel

Zum Zwecke der Verbesserung der Bewirtschaftung der Waldparzellen schließen sich die Interessenten als Eigentümer oder Besitzer von Waldflächen in dem definierten Gebiet zu einer Forstbetriebsgemeinschaft zusammen.

Das betroffene Gebiet ist durch die Bodenreform teilweise stark zersiedelt. Lange schmale Flurstücke sind vermessen, vor Ort aber nicht aufzufinden.

Durch den Zusammenschluss sollen die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage und andere Strukturmängel überwunden werden.

Waldbesitzer im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer bzw. Besitzer von Forstgrundstücken als natürliche und juristische Person. Es erfolgt eine parzellenscharfe Bewirtschaftung jeder Mitgliedsfläche, bzw. innerhalb der GbR sind die Eigentümer von Waldparzellen Gesellschafter, die ihre Fläche gemeinsam bewirtschaften und von einem geschäftsführenden Gesellschafter (erstgenannte Beirat) vertreten werden.

Im Waldverein „Teetz-Karnzower-Heide“ gibt es somit zwei selbständige Bewirtschaftungsformen und dementsprechend zwei Möglichkeiten des Beitrittes:

1. Der Waldeigentümer/Besitzer kann als wirtschaftlich selbständiger Forstbetrieb (Mitglied) in den Waldverein eintreten, um die Dienstleistungen des Waldvereins in Anspruch zu nehmen. Seine Waldparzellen werden einzelwirtschaftlich geplant und abgerechnet, d.h. parzellenscharf. Alle anfallenden Forstarbeiten werden kostenmäßig einschließlich der Dienstleistungskosten auf seine Waldparzellen abgerechnet und ihm seitens der FBG in Rechnung gestellt. Die Erlöse aus dem Holzverkauf werden – ebenfalls parzellenscharf – auf das Konto des Eigentümers überwiesen.

Vorteile:

- der Eigentümer kann für das Geschäftsjahr die Planungsgrößen (Maßnahmen) für seine Parzellen einbringen,
- er hat keinen persönlichen Verwaltungsaufwand zu betreiben,
- die Kosten für die forstlichen Maßnahmen werden aufgrund der Gemeinsamkeit im Verein günstiger als bei Einzelunternehmen,
- er erhält bei Kleinstflächen die Möglichkeit, sein Holz zu verkaufen (Losgröße),
- Holzverkäufe sind in großen Losen effektiver als bei Kleinstmengen abzuwickeln.

Der Waldbesitzer bleibt ökonomisch selbständig. Er überträgt nur die Umsetzung der forstlichen Maßnahmen an die FBG, die den Verwaltungsaufwand (Planung, Leitung, Abrechnung) für die Maßnahmen als Dienstleistung übernimmt oder nutzt nur bestimmte forstliche Leistungen wie z.B. Organisation des Holzeinschlages.

Diese Dienstleistung und die damit in Verbindung stehenden Kosten sind in der Geschäftsordnung fixiert und vom Eigentümer bei Eintritt in die FBG einschließlich der Satzung zu bestätigen.

2. Der Eigentümer / Besitzer kann die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über seine Waldflächen bei Eintritt in die GbR Waldgemeinschaft an diese abgeben.

Dieses ist vorteilhaft bei Kleinst- und Splitterflächen, die in der GbR Waldgemeinschaft als Ganzes bewirtschaftet werden. Die GbR übernimmt für diese Waldflächen alle wirtschaftlichen Belange, d.h.,

- die Kosten für die anfallenden forstlichen Arbeiten sowie für die Berufsgenossenschaft u.a.
- die Ausschöpfung der staatlichen Förderung und damit Senkung der Kosten,
- die Erlöse aus Holzverkäufen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind im Gesellschaftsvertrag geregelt, der auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dieser Gesellschaftsvertrag sowie die Satzung der FBG Waldverein sind mit der Beitrittserklärung zu bestätigen.

Für das Geschäftsjahr werden die Kosten und Erlöse in einer Jahresbilanz geplant und auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Kleinstflächen allein zu bewirtschaften bedeutet meistens eine negative Bilanz, da die Kosten jährlich immer anfallen, die Erlöse –wenn überhaupt – aber oft erst nach Jahren.

Jeder Waldeigentümer entscheidet mit seiner Beitrittserklärung, welche Bewirtschaftungsform

- FBG Waldverein oder
- GbR Waldgemeinschaft

er sich mit seine/n Waldfläche/n anschließt.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: FBG Waldverein „Teetz-Karnzower-Heide“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 16866 Gumtow, OT Demerthin, Wilhelm-Pieck-Straße 30.
- (3) Der Waldverein ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) gemäß § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft [Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037 in der zuletzt gültigen Fassung)]. Er ist gemäß § 18 BWaldG durch die Oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg anerkannt.
- (4) Der Waldverein ist eine juristische Person des Privatrechtes mit der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gemäß § 22 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB in der zuletzt gültigen Fassung). Ihm ist durch die Oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg die Rechtsfähigkeit gemäß § 22 BGB in Verbindung mit § 19 BWaldG verliehen worden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Waldverein hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern. Insbesondere sollen die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel überwunden werden.
- (2) Der Waldverein hat folgende Aufgaben:
 1. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
 2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
 3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
 4. Bau und Unterhaltung von Wegen;
 5. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
 6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 2 bis 5 zusammengefassten Maßnahmen;
 7. Ständige Beratung der Mitglieder in allen forstlichen Angelegenheiten;

8. Einstellung oder Vermittlungen von Waldarbeitern (Unternehmern) zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen;
 9. Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Betriebe unter Sicherung der nachhaltigen Holzerzeugung dienen;
 10. Sicherung planmäßiger, forstfachlicher Hilfe der Mitglieder durch Landesforstverwaltung in Form von Einzelverträgen;
 11. Antragstellung von forstlichen Fördermitelanträgen.
- (3) Die Verfügungsfreiheit des Mitgliedes über das Eigentum an den angeschlossenen Waldflächen wird nicht eingeschränkt.
 - (4) Der Waldverein führt alle Rechtsgeschäfte namens und für Rechnung der einzelnen Mitglieder durch.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Waldbesitzer (auch Körperschaften und Realverbände) werden, dessen Waldflächen überwiegend im Bereich der Gemarkungen: Bantikow, Blankenberg, Bork-Lellichow, Breitenfeld Flur 3 teilw., Brunn, Brüsenhagen, Bückwitz Flur 1, Dannenwalde, Dahlhausen Flur 1, Dessow, Drewen, Fretzdorf Flur 1 - 5 teilw., Gantikow, Ganzer, Gartow, Holzhausen Flur 2, Kantow, Kolrep, Königsberg Flur 11 – 13 und Flur 2 tw., Kehrberg Flur 3 tw., Kyritz, Leddin, Lögow, Metzelthin, Plänitz, Rosenwinkel Flur 4 tw., Rossow, Schönebeck Flur 1 – 3, Schönberg, Sechzehneichen, Teetz, Tramnitz, Trieplatz, Vehlów, Wulkow, Wusterhausen und Wutike gelegen sind.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach Beitritt gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr. Ein Austritt ist erst nach Kündigung möglich. Eine Kündigung ist dem Vorstand gegenüber zu erklären und wird von diesem bestätigt. Mitglieder einer gemeinschaftlichen Bewirtschaftung können nur zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Mitglieder einer parzellenscharfen Bewirtschaftung können im laufenden Geschäftsjahr kündigen.

- (4) Ein Wechsel der Mitgliedschaft von der gemeinschaftlichen in die parzellenscharfe Bewirtschaftung ist einmalig zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die bis dahin entstandenen Gewinnanteile werden an das ausscheidende Mitglied der GbR ausgezahlt. Ein Wechsel ist dem Vorstand gegenüber zu erklären und wird von diesem bestätigt.
- (5) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber dem Waldverein eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (6) In der Beitrittserklärung ist die im Eigentum/Besitz des beitretenden Mitgliedes stehende Fläche nach Gemarkung, Flur und Flurstück sowie deren Größe aufzuführen. Der Beitrittserklärung ist der aktuelle Grundbuchauszug beizufügen. Mit der Beitrittserklärung entscheidet der Eigentümer sich für die Bewirtschaftungsform seiner Waldfläche, ob er
 - a) als Gesellschafter der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung beiträgt und das Waldnutzungsrecht an die GbR überträgt
 - b) bei einer parzellenscharfen Abrechnung der Kosten und Erlöse die Dienstleistung der FBG in Anspruch nimmt.
 Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Bewirtschaftungsform gebunden. Der Eigentümer kann sich für a); b); oder a) und b) entscheiden. Bei Wechsel von einer Bewirtschaftungsform in die andere gilt § 3 Abs. 4.
- (7) Beim Tod eines Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft geht auf den (die) Erben über, sofern nicht satzungsgemäße oder gesetzliche Gründe entgegenstehen und der Erbe nicht binnen einer dreimonatigen Frist nach dem Tod des Mitgliedes seinen Austritt gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt hat. Erbgemeinschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Wird die Erklärungsfrist nicht wahrgenommen, gilt § 3 Abs. 3.
- (8) Bei Eigentumswechsel ist das alte Mitglied zum Nachweis des Eigentumswechsels gegenüber der FBG verpflichtet. Erst nach Vorliegen dieser Information ist das alte Mitglied von seinen Rechten und Pflichten entbunden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Forstbetriebsgemeinschaft betrifft;
 - b) die Einrichtungen des Waldvereins zu benutzen, sich an Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen und Erträgen teilzuhaben, die der Zusammenschluss seinen Mitgliedern bietet;
 - c) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen;
 - d) Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit des Vereins zu machen, die vom Vorstand zu behandeln und zu beantworten sind.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Belange des Waldvereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist;
 - b) den Bestimmungen der Satzung zu folgen sowie den Beschlüssen der Organe des Waldvereins nachzukommen, insbesondere die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und festgesetzten Gebühren pünktlich zu entrichten;
 - c) Holz und sonstige Forstprodukte, die der Andienungspflicht unterliegen, über den Waldverein vermarkten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen;
 - d) die Beschaffung und den Einsatz von Maschinen, Geräten, Material und Unternehmerleistungen i.S. § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung durch den Waldverein vermitteln zu lassen.

§ 5

Vereinsstrafen

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedspflichten kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von 250 € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

§ 6

Organe des Waldvereins

Organe des Waldvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Waldvereins durch Beschluss, soweit die Regelung nicht dem Vorstand übertragen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder; des Versammlungsleiters und der Rechnungsprüfer;
 - b) Art und Umfang der Geschäftsführung;
 - c) die Andienungspflicht bei der Vermarktung von Holz und sonstigen Forstprodukten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen;

- d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten;
 - e) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit diese Rechtsgeschäfte den Waldverein und nicht den Forstbetrieb der Mitglieder betreffen;
 - f) über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen;
 - g) den jährlichen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan, den Jahres- und den Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes;
 - h) die Verwendung von Erträgen und Erlösen, soweit diese den Waldverein und nicht den Forstbetrieb der Mitglieder betreffen;
 - i) die Änderung der Satzung;
 - j) die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Waldvereins gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters;
 - k) die Aufnahme von Mitgliedern in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand i.S. § 3 Abs. 3 Satz 3;
 - l) den Ausschluss von Mitgliedern;
 - m) die Grundsätze für den Einsatz von Angestellten und Arbeitern;
 - n) die Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten, die nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter anzusehen sind;
 - o) die Auflösung des Vereins;
 - p) den Beitritt oder Austritt zu anderen Zusammenschlüssen oder Verbänden;
 - q) Regelungen zur Werbung von Holz für den Eigenbedarf der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens jährlich einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme pro angefangene zehn Hektar angeschlossener Waldfläche, höchstens jedoch 40% der Gesamtstimmen. Gesamthandehüter und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (2) Jeder Gesellschafter der GbR ist mit seiner Stimme gleichzeitig Mitglied des Waldvereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit mindestens einem Drittel der angeschlossenen Waldflächen anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (5) Beschlüsse über die Satzungsänderung sowie Beschlüsse zu § 7 e, n und o bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der beschlussfähigen Versammlung. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen von mindestens drei Vierteln der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung gefasst werden.
- (6) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vertreter darf jedoch auch damit nicht über mehr als 40% der Gesamtstimmen verfügen.
- (7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Waldverein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

§ 9

Vorstand, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied je angefangene 500 ha Mitgliedsfläche. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Zur Führung der Kassengeschäfte kann dem Geschäftsführer ein Rechnungsführer zur Seite gestellt werden. Der Geschäftsführer und der Rechnungsführer sind in ihrer Funktion automatisch Mitglied des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist nach Entlastung zulässig, Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

- (3) Der Vorstand, vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, wobei eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, vertritt den Waldverein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Die Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf das Vereinsvermögen.
- (4) Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens vierteljährlich einzuberufen. Er ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Beschlüsse werden protokolliert. Auf Vorstandsmitglieder findet der § 4 Abs. 1 a Satz 2 Anwendung.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Waldvereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit nicht Vollmachten an den Geschäftsführer erteilt wurden. Hierzu gehört insbesondere
- a) Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind. Das Verzeichnis ist mindestens vierteljährlich zu aktualisieren;
 - b) die Aufstellung des jährlichen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplanentwurfes, soweit dieser den Waldverein und nicht den Forstbetrieb der Mitglieder betrifft;
 - c) die Erarbeitung von Berichten und statistischen Auswertungen, soweit diese den Waldverein und nicht den Forstbetrieb der Mitglieder betreffen;
 - d) die Führung des Schriftverkehrs;
 - e) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
 - f) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen und die Anweisung von Zahlungen.
 - g) Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben
 - h) Aufstellung von Arbeitsrichtlinien für den Waldverein;
 - i) Einstellung von Angestellten und Arbeitern;
 - j) Bestellung des Geschäftsführers und eines Rechnungsführers
 - k) Aufnahme von Darlehen bis in Höhe von 5.000 €
 - l) Vermögensverwaltung des Waldvereins und Anweisung von Zahlungen
 - m) Verhängung von Vertragsstrafen
 - n) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen gegenüber der Mitgliederversammlung mit Erarbeitung eines Vorschlages zur Überschussverwendung bzw. Verlustdeckung
 - o) Regelung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. Solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Die Geschäftsführung oder Teile davon können Dritten übertragen werden.

§ 10**Ehrenamt, Ersatz von Unkosten**

1. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
2. Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für den Waldverein entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
3. Für den Geschäftsführer, den Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und weiteren Vorstandsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.
4. Für die Führung des Flächenbuches kann eine besondere Vergütung festgesetzt und gezahlt werden.

§ 11**Finanzierung der Aufgaben**

1. Der Waldverein kann zur Finanzierung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren für einzelne Dienstleistungen erheben. Art und Höhe der Gebühren sind in einer Gebührenordnung festzulegen. Das Vermögen des Waldvereins darf nur für Zwecke des Zusammenschlusses verwendet werden.
2. Die Mitglieder haben entsprechend der Größe ihrer Mitgliedsfläche Anteil am Vereinsvermögen. Bei beweglichem Inventar, das mittels festgesetzter Umlagen beschafft wurde, bemisst sich der Eigentumsanteil der Mitglieder an dem Verhältnis der Höhe der eingezahlten Umlage.
3. Mit Ausschluss oder Austritt aus dem Waldverein entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen beschließen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft besteht Anspruch auf die Überschussverteilung für das Geschäftsjahr, zu dessen Schluss die Mitgliedschaft endet. Im Laufe eines Geschäftsjahres beigetretene Mitglieder haben anteilig Anspruch auf die Ausschüttung. Entsprechendes gilt andererseits für die Beteiligung an Umlagen.

§ 12**Rechnungslegung, Entlastung**

1. Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
2. Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Auflösung des Waldvereins

1. Im Falle der Auflösung des Waldvereins beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
2. Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen des Waldvereins den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
3. Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehender Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15

Haftung

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für die FBG tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung in Kyritz am 12.03.2016 beschlossen.



Vorsitzende/r



Vorstandsmitglied (Beisitzer)

**Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts
mit beschränkter Haftung
für gemeinsame Bewirtschaftung
innerhalb einer Forstbetriebsgemeinschaft**

1.

Die gemäß der Beitrittserklärung unterzeichnenden Gesellschafter schließen sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gem. § 705 ff. BGB zusammen, welche die grenzübergreifende Bewirtschaftung ihrer Waldparzellen in den Gemarkungen Bantikow, Blankenberg, Bork-Lellichow, Breitenfeld Flur 3 teilw., Brunn, Brüsenhagen, Bückwitz Flur 1, Dannenwalde, Dahlhausen Flur 1, Dessow, Drewen, Fretzdorf Flur 2 und 1 teilw., Gantikow, Ganzer, Gartow, Holzhausen Flur 2, Kantow, Kolrep, Königsberg Flur 11 – 13 und Flur 2 teilw., Kehrberg Flur 3 teilw., Kyritz, Leddin, Lögow, Metzelthin, Plänitz, Rosenwinkel Flur 4 teilw., Rossow, Schönebeck Flur 1 – 3, Schönberg, Sechzehneichen, Teetz, Tramnitz, Trieplatz, Vehlow, Wulkow, Wusterhausen und Wutike nach einheitlichem Plan zum Gegenstand hat. Hierzu vereinbaren die Gesellschafter, die Wirtschaftsführung und fachtechnische Anordnungsbefugnis dem Waldverein, einer Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes, zu übertragen. Diese soll die Bewirtschaftung für die Gesellschaft betreiben.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, all diejenigen Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern. Sie ist jedoch nicht berechtigt, gewerblich tätig zu werden. Fragen des Eigentums an den Flächen und der Verfügung darüber zählen nicht zu den Aufgaben der Gesellschaft.

Sofern Mitglieder Wald-Kleinstflächen in anderen – an die Oberförsterei Neustadt und Bad Wilsnack angrenzende – Gemarkungen (z.B. Demerthin, Rehfeld, Mechow o.a.) haben, können diese in die GbR eingebracht werden.

In der Beitrittserklärung ist die im Eigentum/Besitz des beitretenden Mitgliedes (Gesellschafters) stehende Fläche nach Gemarkung, Flur und Flurstück sowie die Größe aufzuführen. Für die betroffenen Flurstücke ist ein aktueller Nachweis (Grundbuchauszug) vorzulegen.

Der Beitrittsantrag muss die Erklärung enthalten, dass der betreffende Waldeigentümer/-besitzer sich einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) angeschlossen hat, deren Aufgabe die gemeinsame, grenzübergreifende Bewirtschaftung der Waldparzellen und die Übertragung der Befugnisse der Wirtschaftsführung an die FBG Waldverein „Teetz-Karnzower-Heide“ ist.

2.

Die GbR führt ein Flächenbuch (Mitgliederverzeichnis), in dem die Mitglieder namentlich mit ihren Flächen nach Größe und Lage der Flurstücke geführt werden.

Nach dem Anteil der Waldfläche jedes einzelnen Mitgliedes an der Gesamtfläche der GbR werden Verrechnungsanteile berechnet. Diese Verrechnungsanteile werden allen finanziellen Abwicklungen bezüglich Erträge und Kosten zu Grunde gelegt.

Der Verrechnungsanteil ist der buchhalterisch gerundete Flächenanteil eines Mitgliedes zum Gesamtanteil der GbR.

3.

Die Mitgliederversammlung (Gesellschaftsversammlung) ist das oberste beschließende Organ der GbR. Die Gesellschaftsversammlung kann zeitgleich mit der Mitgliederversammlung des Waldvereins durchgeführt werden.

Zur Mitgliederversammlung lädt der erstgenannte Beirat oder ein von ihm beauftragtes Mitglied mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder, unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Wochen ein.

Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich.

- Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Eigentümer/Besitzer oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Ein abwesendes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, durch den Ehegatten oder durch Verwandte bis zum 2. Grade vertreten lassen.
Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform und ist vor der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter vorzulegen.
- Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme für jeden Anteil.
- Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen erstgenannten Beirat (Geschäftsführer) und für dessen Vertretung einen zweitgenannten Beirat.
- Über diese Aufgabe hinaus beschließt sie über
 - a. den Gesellschaftsvertrag oder dessen Änderung
 - b. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Beirates
 - c. die Höhe von Umlagen sowie Art und Umfang sonstiger Leistungen der Mitglieder
 - d. die Höhe einer Aufwandsentschädigung an den Geschäftsführer
 - e. die Ausschüttung sowie Verwendung von Erträgen, Überschüssen und Erlösen
 - f. die Grundsätze der langfristigen Wirtschaftsführung und jährlichen Wirtschaftsplanung
 - g. den Beitritt oder Austritt zu anderen Vereinen
 - h. die Auflösung der Gesellschaft
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

4.

Die Gesellschaft beauftragt ein Mitglied mit der Führung der Geschäfte.

Dieser erstgenannte Beirat (Geschäftsführender Gesellschafter) vertritt die Interessen der Mitglieder der GbR nach innen, gegenüber der FBG Waldverein „Teetz-Karnzower-Heide“, deren Mitglied sie ist und auch gegenüber Dritten.

Dem erstgenannten Beirat wird für den Verhinderungsfall ein zweitgenannter gewählter Beirat zur Seite gestellt. Dieser hat im Bedarfsfall und nach Auftrag die Geschäfte zu führen.

Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis beziehen sich nur auf das Gesellschaftsvermögen.

Der Geschäftsführende Gesellschafter ist verpflichtet, die jedem Geschäftsabschluss auf diese Beschränkung seiner Vertretungsvollmacht hinzuweisen und Rechtsgeschäfte nur unter Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen abzuschließen. Auf allen Geschäftsbögen/Briefen der Gesellschaft ist auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen.

5.

Stirbt ein Gesellschafter oder gibt er das Eigentum an der Waldparzelle ab. So setzt sein Rechtsnachfolger in diesem Eigentum das Gesellschaftsverhältnis fort, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten schriftlich eine andersartige Erklärung abgibt.
Ausscheidungsgründe sind Tod, Kündigung oder Beendigung der Mitgliedschaft in der GbR.

6.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der FBG gelten in vollem Umfang gleichzeitig als Beschluss der GbR.

Grundlage für die Aufgaben der Mitgliederversammlung ist der § 7 und für die Beschlussfähigkeit der § 8 der FBG-Satzung.

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 705 – 740 BGB.

Der Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Regelung ist dann durch die Gesellschafter so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

7.

Alle Gesellschafter bestätigen mit ihrer Unterschrift im Aufnahmeantrag die Mitgliedschaft in der GbR und die Anerkennung des Gesellschaftsvertrages.

Vereinbarung


Zwischen
der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR Waldgemeinschaft)
und der FBG Waldverein „Teetz-Karnzower-Heide“

Entsprechend Punkt 1 des Gesellschaftsvertrages der GbR und der §§ 2,3 und 4 der Satzung der FBG treffen die GbR und die FBG folgende Vereinbarung:

1. Die GbR überträgt für ihre Waldflächen die Wirtschaftsführung und Anordnungsbe-
fugnis an die FBG. Die GbR erkennt die Geschäftsordnung der FBG (mit Gebühren-
ordnung) an.
2. Die FBG organisiert und führt alle forstwirtschaftlichen Arbeiten zur Bewirtschaftung
der Waldparzellen der GbR-Mitglieder im Vereinsbereich (laut § 3 (1) der Satzung)
namens und für Rechnung der GbR durch.
3. Die FBG führt die ihr übertragenen Aufgaben gegen ein Entgelt laut Gebührenord-
nung aus. Die Gebührenordnung der FBG ist in der Mitgliederversammlung der FBG
zu vereinbaren.
4. Bei allen Rechtsgeschäften, welche die FBG namens und für Rechnung der GbR tä-
tigt, ist auf die Verpflichtungsbeschränkung des geschäftsführenden Gesellschafters
der GbR zu achten (siehe Punkt 4 des Gesellschaftsvertrages).
5. Diese Vereinbarung gilt ein Jahr und verlängert sich jeweils automatisch um ein wei-
teres Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes schrift-
lich gekündigt wird.

Kyritz, den 12.03.2016


für die GbR:
Geschäftsführer


für die FBG:
Vorsitzender des Vorstandes

